

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, 23.01.2024
<b>Dezernat IV</b> Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Frank Ide Telefon: 06 41 - 93 90 1537 Fax: 06 41 - 93 90 1344 E-Mail: Frank.Ide@lkgi.de Gebäude: F Raum: 102a

## Beantwortung der Fragen der Fraktion Gießener Linke zum Haushaltsplanentwurf 2024 im Zuständigkeitsbereich des Dezernats IV

### S. 322 – Struktur und Leistungsdaten

Frage: Wie erklärt sich die Tatsache, dass die Nettoauszahlung bei ambulanter Pflege (Jl. 13.240 Euro) höher ist als die durchschnittliche Nettoauszahlung bei stationärer Pflege (Jl. 10.338 Euro)?

Antwort: Die hohe durchschnittliche Nettoauszahlung bei Leistungen für **ambulante Pflege** (Jl. 13.240 €) wird mitverursacht durch einen Anteil von Fällen mit hohen monatlichen Kosten – zum Teil deutlich höher als bei der stationären Pflege.

Gründe:

- Sog. Betreuungsfälle § 264 SGB V: in der ambulanten Pflege ist der Anteil Pflegebedürftiger ohne Anspruch auf Pflegeversicherungsleitungen – damit ohne Kostenbeteiligung der Pflegekassen – höher als in der stationären.
- Die Sachleistungen im Rahmen von Pflegegrad 2-5 befinden sich zudem alle bereits im 4-stelligen Bereich. Zusätzlich gewährt der LKGI hier noch ein sog. pauschaliert gekürztes Pflegegeld (1/3 des Pflegegeldes je nach Pflegegrad), welches für private Pflegepersonen/Angehörige bestimmt ist, soweit diese in der Pflege eingebunden sind. Damit soll die grundsätzliche Pflegebereitschaft Angehöriger aufrechterhalten werden.
- In Einzelfällen: erhöhte Kosten bei Bedarf an spezialisierter ambulanter Pflege (im Bereich von 5.000 bis 7.000 Euro p. P. monatlich).
- Hohe Kosten bei häuslicher 24-Stunden-Pflege.

Die durchschnittliche Nettoauszahlung für Hilfe bei der **stationären Pflege** sank dagegen im Jahr 2022 vorübergehend. Ab 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige in stationärer Langzeitpflege einen neuen Zuschlag von der Pflegeversicherung (gestaffelt nach Aufenthaltsdauer). Dieser Zuschlag der Pflegeversicherung reduzierte die Sozialhilfearaufwendungen zunächst. Der Kostensenkungseffekt war deutlich sichtbar ab Jahresbeginn 2022 und verringerte sich später wieder kontinuierlich aufgrund der steigenden Pflege- bzw. Vergütungssätze der Pflegeheime.

Dies führte zusammen zum rechnerischen Ergebnis, dass in 2022 die durchschnittliche Nettoauszahlung bei ambulanter Pflege höher ist als die durchschnittliche Nettoauszahlung bei stationärer Pflege.

### **S. 366 – Struktur und Leistungsdaten**

Frage: In der dritten Zeile von oben – Einzahlung: Sind das die Elterngebühren ohne Landesförderung?

Antwort: Ja, das ist richtig. Die Landesförderung wird hier nicht mit aufgeführt.

Frage: Muss die Zeilenbeschriftung in der drittletzten Zeile nicht heißen „Auszahlung bzw. Erstattung je Kind“? Wenn nicht, bitte erklären.

Antwort: Die Zeilenbeschriftung „Kosten je Kind“ wird für Kinder in Kindertagespflege und für Kinder in Kita verwendet.

In der Darstellung sind 2022 insgesamt 404 Kinder, die eine Gebührenerstattung erhalten haben. In Summe 342.531 Euro. Die entstandenen Kosten pro Kind belaufen sich auf (gerundet) 848 Euro.

Die Erstattung pro Kind ist abhängig vom Betreuungsumfang des Kindes und den jeweiligen Kitagebühren, die in den Kommunen unterschiedlich hoch sind. Daher bekommt nicht jedes Kind den gleichen Betrag erstattet oder ausgezahlt. Mit „Kosten je Kind“ sind die durchschnittlichen Kosten je Kind gemeint, die dem Landkreis Gießen entstehen.

Daher ist die Formulierung „Auszahlung“ oder „Erstattung“ pro Kind nicht richtig.

### **S. 394 – Struktur und Leistungsdaten**

Frage: „Anzahl betreuter Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren (Asyl) durch eigene Kinderkrankenschwester“ – in welchem Stundenumfang findet diese Betreuung gewöhnlich statt?

Antwort: Eine genaue Bezifferung des Stundenumfangs ist leider nicht möglich – nicht alle Familien werden direkt vom Gesundheitsamt betreut. In der Regel werden diese Familien auch von freiberuflichen Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern begleitet.

Für die Aufgabe steht im Gesundheitsamt insgesamt eine 0,5-Stelle zur Verfügung, die jedoch noch weitere Aufgaben hat. Zum Beispiel müssen sämtliche Schwangere und junge Eltern aufgesucht werden und die Bedarfe ermittelt werden, bevor Angebote unterbreitet werden können. Darüber hinaus benötigen nicht alle jungen Eltern oder jede geflüchtete Schwangere Unterstützung. Die aufsuchende Tätigkeit ist dennoch wichtig, da sich die geflüchteten Menschen in der Regel nicht mit unserem Gesundheitssystem auskennen und oft nicht wissen, dass es Hilfs- und Unterstützungsangebote für diesen Bereich gibt.